

**Amtsgericht Frankfurt am Main  
Außenstelle Höchst**



Amtsgericht, Postfach, 65925 Frankfurt am Main  
Aktenzeichen 380 C 2570/14 (14)

Rechtsanwälte  
Waldorf u. Koll.  
Beethovenstraße 12  
80336 München

**Aktenzeichen 380 C 2570/14 (14)**

Telefon 069/1367-3329  
Telefax 069/1367-3212

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht



Datum **20.01.2016**

Bitte beachten Sie zur Vermeidung erheblicher Nachteile das beigefugte Hinweisblatt „Wichtige Hinweise für die Parteien“  
Das Hinweisblatt ist Bestandteil der Ladung

Sehr geehrte Herren Rechtsanwälte,

in dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ gegen \_\_\_\_\_

wird

**Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf**

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Ort des Termins	Raum
Mittwoch, 13 April 2016	14.00 Uhr	Zuckschwerdtstraße 58, 65929 Frankfurt am Main	201

Von der Durchführung eines Gutetermins wird gemäß § 278 Abs. 2 ZPO abgesehen, weil eine Guteverhandlung aussichtslos erscheint.

Siehe Anlage

Richterin am Amtsgericht  
Beauftragt  
Justizangestellte

65929 Frankfurt am Main, Zuckschwerdtstraße 58  
Telefon 069-1367-01 Telefax 069/1367-3212

Sprechzeiten Montag - Freitag, 08 00 - 12 00 Uhr

Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahren möglich,  
siehe <http://www.ag-frankfurt.justiz.hessen.de>

380 C 2570/14 (14)

- Anlage zur Verfügung vom 20.01.2016 –

Das Gericht folgt nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage und der zahlreichen Rechtsprechungshinweise der Klägerseite nunmehr deren Auffassung zur mangelnden Erfüllung der sekundären Darlegungslast seitens der Beklagtenseite auch unter Berücksichtigung deren Vortrags im Schriftsatz vom 04.12.2015. Es wird dazu insbesondere Bezug genommen auf die Entscheidungen des BGH vom 11.06.2015, Az.: I ZR 75/14, Rn. 42 und des OLG München vom 14.01.2016, Az.: 29 U 2593/ 15, beide zu finden in juris.

Die Beklagte erhält binnen dreier Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weitere vorbereitende Anordnungen nach Ablauf der vorgenannten Frist bleiben vorbehalten.

Den Parteien wird im Übrigen anheimgestellt, sich zur Vermeidung des mit einem weiteren Termin verbundenen Zeit- und Kostenaufwands auf den von Klägerseite im Schriftsatz vom 15.05.2015 unterbreiteten Vergleichsvorschlag zu einigen.

## Wichtige Hinweise für die Parteien

### Bitte sorgfältig lesen!

### **Achtung: Sollten Sie eine Ihnen gesetzte Frist nicht einhalten, so kann das zur Folge haben, dass Sie den Prozess verlieren.**

- 1 Ist die **beklagte Partei** aufgefordert, schriftlich auf die Klage zu erwidern so hat sie in der Klageerwidern grundsätzlich ihre gesamten Verteidigungsmittel vorzubringen, soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens bedachten Prozessführung entspricht. Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vorgebracht werden, darf das Gericht nur zulassen, wenn nach seiner Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird und nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht. Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, hat die beklagte Partei gleichfalls innerhalb der zur Klageerwidern gesetzten Frist geltend zu machen. Verspätete Rügen lässt das Gericht grundsätzlich nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.
- 2 Die **Klageerwidern** sowie die Stellungnahme der **klagenden Partei** auf die Klageerwidern oder sonstige Erklärungen sind bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Die Erklärungen können auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll abgegeben werden, die den Parteien gesetzten Fristen sind in diesem Falle jedoch nur dann gewahrt, wenn das Protokoll innerhalb der Frist hier eingeht.
- 3 Wenn das Gericht Sie aufgefordert hat, schriftlich auf die Klage zu erwidern, so muss diese Klageerwidern **spätestens am letzten Tag** der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingehen. Sie muss alles enthalten was Sie zu Ihrer Verteidigung vorbringen können. Wenn Sie diese Frist zur Klageerwidern versäumen, ist Ihnen im Allgemeinen jede weitere Verteidigung gegen die Klage abgeschnitten. **Sie laufen damit Gefahr, alleine wegen dieser Fristversäumnis den Prozess zu verlieren.**
- 4 Ist die **beklagte Partei** aufgefordert, schriftlich ihre **Verteidigungsabsicht** dem Gericht mitzuteilen, reichen hierzu der gegen den **Mahnbescheid** eingelegte Widerspruch oder andere im Mahnverfahren abgegebenen Erklärungen **nicht** aus.
- 5 Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorseitig genannte Aktenzeichen an und fügen Sie für die Gegenseite die erforderliche Zahl von Abschriften bei. Sollte dies nicht der Fall sein, kann das Gericht **auf ihre Kosten** Kopien anfertigen.
- 6 Die schriftliche Äußerung gegenüber dem Gericht macht Ihr Erscheinen im Termin nicht entbehrlich. Das Gleiche gilt auch dann, wenn Sie sich entschuldigt haben und von der Aufhebung des Termins noch nicht benachrichtigt worden sind.
- 7 Wenn Sie im Termin nicht erscheinen und sich auch nicht durch einen Rechtsanwalt oder vertretungsberechtigten Bevollmächtigten gem. § 79 ZPO (\*) mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, kann auf Antrag Ihres Prozessgegners die Klage abgewiesen werden, ein auf dem Vortrag der Gegenseite beruhendes Versäumnisurteil oder gegebenenfalls eine Entscheidung nach Lage der Akten ergehen. Eine Entscheidung nach Lage der Akten ist nur möglich, wenn in einem früheren Termin bereits mündlich verhandelt wurde. Soweit der Klageantrag nicht gerechtfertigt ist, wird die Klage abgewiesen. Die Gegenseite kann beantragen, dass eine Entscheidung **ohne mündliche Verhandlung** ergeht. Versäumnisurteile und Entscheidungen nach Lage der Akten sind vorläufig vollstreckbar ohne Sicherheitsleistung.  
  
Bei vorausgegangenem Mahnverfahren  
Wird der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid durch Versäumnisurteil verworfen, ist ein weiterer Einspruch nicht möglich.
- 8 Wenn der Streitwert **600,- € nicht übersteigt**, kann bei Säumnis einer Partei statt eines **Versäumnisurteils** auch ein **Endurteil** ergehen, gegen das **kein Einspruch** mehr möglich ist.
- 9 Das Gericht kann Ihr **persönliches Erscheinen ausdrücklich anordnen**. Dies ist dann der Fall, wenn in der Ladung die Formulierung „persönliches Erscheinen“ oder „persönliches Erscheinen wird angeordnet“ enthalten ist.  
Wenn Sie trotz einer solchen Anordnung im Termin ausbleiben, kann das Gericht gegen Sie ein **Ordnungsgeld bis zu 1.000,- €** festsetzen. Dies gilt nicht, wenn Sie zur Verhandlung einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist, oder wenn Sie Ihr Ausbleiben genügend entschuldigen.  
Zur Vermeidung unnötiger Reisen und Kosten werden Sie gebeten, umgehend unter Angabe des Aktenzeichens Nachricht zu geben, falls Sie beabsichtigen, die Reise zum Termin von einem anderen als dem in Ihrer vorseitigen Anschrift angegebenen Ort anzutreten. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keine Antwort, so müssen Sie zum angesetzten Termin erscheinen.  
**Sollte ein Güutetermin durchgeführt werden und das persönliche Erscheinen angeordnet sein, so wird das Ruhen des Verfahrens angeordnet, wenn keine der Parteien erscheint.**

- 10 Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen **auf Antrag** bei dem vorseitig bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten aus der Landeskasse gewährt werden. Die Mittellosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Gemeinde nachzuweisen, in der Sie Ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.
- 11 Der Verlierer des Prozesses hat die Gerichtskosten, sowie seine und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen. Dazu gehören auch die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes.
- 12 Die Vertretung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

**(\*) § 79 ZPO Parteiprozess:**

- (1) <sup>1</sup>Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. <sup>2</sup>Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Glaubigers befugt waren oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Glaubiger sie sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur
  - 1 Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes), Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
  - 2 volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
  - 3 Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geforderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
  - 4 Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrensverhandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

<sup>3</sup>Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter
- (3) <sup>1</sup>Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. <sup>2</sup>Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. <sup>3</sup>Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.
- (4) <sup>1</sup>Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. <sup>2</sup>Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.